



W<sup>r</sup> Friderich Wilhelm/  
von Gottes Gnaden / König  
in Preussen / Marggraff zu Branden-  
burg / des Heil. Römischen Reichs  
Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/  
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien  
und zu Crossen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst  
zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin/  
Raseburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin/  
der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lin-  
gen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der  
Behre und Blißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande  
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arley und  
Breda / &c. &c.

Entbieten hiemit Unserm würdigen Thum-Capittul/  
Prælaten und Ritterschafft / Drostern und Beampten/  
Bürgermeistern in Städten und Flecken / Gerichts-  
Obrigkeiten / wie auch insgemein allen und jeden Unter-  
thanen Unsers Fürstenthums Minden / Unsere Gnade un-  
ter Gruß / und fügen denenselben hiemit zu wissen / welcher  
gestalt Wir nicht ohne besonders Mißfallen vernom-  
men / daß ob zwar in Unserm Fürstenthum Minden nach  
und nach verschiedene nachdrückliche Edicta und Ver-  
ordnungen / wegen des Armen Wesens / und welcher Ge-  
stalt so wol in Städten und Flecken als auffm Lande die  
Dürff-

X



Dürfftige unterhalten / die Müßiggänger aber zur Arbeit gebracht / Frembde und Vaganten gar nicht über die Grenze gelassen / die eingeschlichene auch weggeschaffet werden sollen / dennoch selbigen der Gebühr nicht nachgelebet / in Städten / Flecken und Dörffern allerhand Gesinde / Junge und Alte / herum gehen / die Einwohner mit ihren inportunen Betteln belästigen / selbige zu ferner Verpflegung und Beitrag überdrüßig und incapabel machen / denen wahren Armen aber / vor welche die Almosen eigentlich gehören / das Ihrige entziehen / also / daß selbige öftters noht leiden und darüber seuffzen müssen ; Wann Wir nun solchen Mißbrauchen und Unordnungen keines weges nachgesehen / sondern selbigen mit allen Ernst und Nachdruck remediret wissen wollen ; Als setzen und verordnen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich :

I.

Daß vom 1. Septembr. negst künfftig an keine Bettler / Einheimische oder Frembde in Städten / Flecken und auf dem Lande sich bey dem Betteln mehr sollen betreten lassen / die frembde Bettler und Vaganten so fort sich weg nach ihrer Heimath begeben / oder gewärtig seyn / daß sie auffgegriffen / 4. Wochen zur Arbeit angehalten / und mit Wasser und Brodt gespeiset / oder / da sie nicht arbeiten können / sonst bestraffet / und darauf aus dem Lande gebracht / fals sie aber sich wieder einfinden / mit Staupenschlag des Landes verwiesen werden sollen / massen ihnen solches alle Birthe und Krüger /  
bey



ben welchen sie herbergen / anzudeuten / und keinen Bettler und Unbekannten länger als eine nacht zu behergen / und zwar in denen Städten bey 10. Rthlr. in Flecken und Dörffern aber bey 5. Rthlr. Straffe / davon die Helffte der Denunciante, und die andere Helffte die Armen-Casse selbiges Orts zu geniessen haben / wer aber des Vermögens nicht / mit Leibes-Straffe belegt werden soll / wie dann auch ferner keine frembde Bettler über die Grenze zulassen / die Beamppte und Unterdiener jedes Orts Gerichts-Obrigkeit darauff genaue Acht zu haben / die Fährleute / Fischere Unterthanen die am Strohm wohnen / bey Vermeidung willkührlicher Geld-oder Leibes-Straffe keine Vaganten und frembde Bettler durchzulassen oder überzufahren / sondern sie so fort zurück zu weisen / wäre aber die Gerichts-Obrigkeit oder sonst jemand der Unterdiener / Fährleute und andere darunter nachlässig gewesen / und hätte sie passieren lassen / so sollen sie der Gerichts-Obrigkeit / die sie bis dahin wieder zurück bringen läst / über die zu erlegendende Straffe / die Kosten ex propriis erstatten.

II.

Denen Abgebrannten / Religion-und Krieges halber Vertriebenen / oder die vor Kirchen und Schulen sammeln / und beglaubte Attestata haben / soll zwar befindenen Umständen nach einige Beysteuer gereicht werden : Sie haben aber so bald sie über die Grenze kommen / sich bey dem nechsten Prediger oder Beamppten anzugeben / und auffer ihren Attestatis von der Gerichts-

richts-Obrigkeit / wo sie zuletzt passiret / oder sich auffgehalten / ein absonderliches Attest darüber / daß sie daselbst passiret / und was ihnen zur Bensteuer gereicht / bezubringen / worauff ihnen ein klein Zehrgeld / womit sie nacher Minden kommen / aus des Orts Armen-Casse zu reichen / um daselbst bey Unsern Consistorio wegen der Concession Ansuchung zu thun / welche aber kein Attest von der benachbarten Gerichts-Obrigkeit / oder ein Special-Anschreiben an Unsere Mindische Regierung Von ihrer Obrigkeit vorzuzeigen / so fort an denen Grenzen ohne einige Bensteuer abzuweisen / und da sie sich nicht ohnverzüglich darauff aus dem Lande begeben / sondern anderwärts betreten lassen würden / mit ihnen nach Anleitung des ersten §. zu verfahren ; Es sollen auch wegen des vorgehenden Mißbrauches / die Attestata durchgehends nicht länger als ein Jahr à dato der requisition gültig seyn / und die sich mit alten Attestatis durchzubringen suchen / gleich denen Vaganten abgestraffet werden.

### III.

Damit auch die Bettler so wol Frembde als Einheimische desto gewisser angehalten werden mögen / so soll keiner dem Bettler / bey welchen selbiger vor die Thür kommt / (die armen Schüler / wie auch den Collectanten vor die Armen zu St. Nicolai in der Stadt Minden ausgenommen) einige Allmosen reichen / sondern gehalten seyn / ihn behörigen Orts anzugeben /  
wor



worauf/wann er ein Frembder/Einhalts obigen §. I. mit  
selbigen zu verfahren / da er aber ein Einheimischer ist  
an den Ort seiner ehemahligen Wohnung/ oder wo er  
lestens hergekommen/zu bringen/es sey dann daß er das  
Bürger Recht gewonnen oder 10. Jahr an einen Orte  
gewohnet/ und von der Obrigkeit ein Attestatum, wel-  
ches ohne Entgeld zu ertheilen ist / deshalb vorzuzei-  
gen hat. Es können auch die Haus-Armen / welche  
sich nicht versorget halten / und bey den Allmosen-Col-  
legio oder denen Inspectoribus des Orts kein Gehör  
finden / ihren recours an die Regierung nehmen / da  
ihr Vorgeben untersuchet / und nach Befinden verord-  
net werden soll.

IV.

Wann nun Unser ernster Wille und Meynung  
ist / daß hinführo jede Stadt / Flecken und Dorff-  
schafft ihre Haus-Armen zu versorgen / in den Kling-  
beutel oder Becken / welche zu Behuff Armen Besens  
an einen oder andern Orte angeordnet worden / aber  
wenig einkommt / so soll hinführo / wie es jedes Orts  
Gelegenheit mit sich bringet / eine Wöchentliche Col-  
lecte in Städten / Flecken und auf den Lande von  
Haus zu Haus durch zwey gewissenhafte Persohnen/  
davon einer um die Allmosen so fort in das Buch zu  
verzeichnen / wenigstens schreiben kan / an einen ge-  
wissen Tage gesucht werden / und wie durch diese  
Verordnung ein jeder des vielen Überlauffens vom  
fremb-

frembden und einheimischen Bettlern in seinem Hause und auf denen Gassen enthoben / so wird selbiger sich auch seiner Christlichen Schuldigkeit erinnern / nach Vermögen zu diesen heilsahmen Wercke reichlich geben / und sich versichert halten / daß er dadurch einen Schatz im Himmel sammeln / und davor zeitlich und ewig gesegnet werde ; Damit auch einem jedem desto mehr Gelegenheit zu solcher milden Bensteuer gegeben werde / sollen allerley Victualien und andere zur menschlichen Nohtdurfft und Kleidung nöhtige Dinge angenommen / und denen Collectanten auffm Lande eines von den Armen Weisen zugeordnet werden / welches solches in einen verschlossenen Korb anzunehmen / in denen Städten und Flecken aber / nachdeme davon an den Collectanten Nachricht gegeben / solches abgehohlet / und an statt Geldes denen Armen nach der gemachten classification ausgetheilet werden.

V.

Wir wollen zwar aus solcher Collecte keinen impost machen / sondern es soll jedem frey stehen was er geben will / allein die Morosi, welche sich zu ihrer Christlichen Schuldigkeit gar nicht anschicken wollen / sollen durch ihre Prediger und Beicht Väter ermahnet werden / im Fall aber dergleichen harte Herzen sich finden solten / welche an Ermahnung ihrer Seel Sorger sich nicht kehreten / so soll der Magistratus loci  
Macht



Macht haben einen jeden nach proportion seiner Nah-  
rung oder Vermögens etwas gewisses als ein Christ-  
liches Allmosen zu determiniren / und mit nochmaligen  
Glimpff aufzulegen; Im Fall/beharrlicher Wieder-  
setzlichkeit auch / und da alle gradus humanitatis &  
pietatis nicht verfangen wolten / endlich solches als ei-  
ne rechtmässige Straffe vorsetzlicher Verachtung Un-  
serer Gebote von ihnen zu exigiren / und zur Armen-  
Casse bringen zu lassen.

VI.

Weiln auch/zumahl in Städten und Flecken/ die  
Zahl der einheimischen Armen groß/ über dem daselbst  
ein Ansehnliches vor die frembde Bettler und Col-  
lectanten erfordert / und die wöchentliche Beysteu-  
ren nicht zureichen werden / so soll zu jedes Orts Ar-  
men-Casse gezogen werden / was in die Klingbeutel/  
Armen-Büchsen/ in den Wirthshäusern / und dann  
auch bey Hochzeiten und Begräbnissen / auch son-  
sten pfleget gesamlet zu werden / ferner in der Stadt  
Minden alles was ad pios usus, und zu Unterhalt der  
Armen gewidmet / wozu aus der Regierung/ Accise-  
Cammer / und dem Rathhause alle dahin gehörige  
Straffen/ in specie auch wegen Ubertretung des Sab-  
baths und was sonst ad pios usus auffkommt / mit  
fliessen / es werden auch unser würdiges Thum-Ca-  
pittul / die Stifter und Clerisey, Behuff der Armen  
aus

aus denen Gemeinſchaftlichen reuenüen/und denen Be-  
huff der Armen gemachten fundationibus Jährlich ein  
gewisses bezutragen ſich von ſelbſt erklären / auch  
die ſo neue Bedienungen/ Gratialia, Canonicate, Prä-  
benden und andere beneficia erhalten / imgleichen die  
Nempter und Innungen / welche biſhero denen fremb-  
den Collectanten etwas gereicht / quartaliter, dann  
auch die neu Anbauende / die ſo ihre Wohnungen ver-  
ändern / Contracte ſchließen / ſich verheyrathen/ ein  
freywilliges beyſteuren; Würde ſich auch jemand fin-  
den/ welcher denen Armen etwas zuzuwenden / und  
ſeinen Nahmen dabey verſchwiegen zu halten geſinnet  
ſeyn ſolte / kan derſelbe ſolches in die jedes Orts in de-  
nen Kirchen / Waiſenhuſe und an denen Heer-Straf-  
ſen angeordneten Armen-Kaſten einwerffen laſſen.

VII.

Damit nun obiges alles um ſo viel beſſer beach-  
tet / und in behöriger obſervantz gehalten werde / ſol-  
len zu reſpicirung des Armen Weſens in Städten/  
Flecken und auffm Lande gewiſſe Inſpectores beſtellet  
werden/ und zwar in der Stadt Minden

Einer auß der Regierung.

Einer auß dem Conſiſtorio.

Einer wegen des Thum-Capittul  
und der Stiffter.

Einer auß dem Stadt Magiſtrat.

Einer auß dem Ministerio.

Welche



Welche unter der Direction des aus der Regierung  
mit gesammter Hand / oder / da ein oder ander abwe-  
send / die übrige die Sache zu tractiren / und vor erst  
zu untersuchen was vor Haus-Armen sich in der Stadt  
Minden befinden / selbige in gewisse Classes zu brin-  
gen / die junge und starcke Manns- und Frauens-Per-  
sonen / wie auch arme Kinder so arbeiten können/  
bisheru aber sich auf das Betteln geleet / ganz zu  
excludiren / und Anstalt zu machen / daß sie sonst  
ihre subsistentz finden / denen so schwacher Leibes Con-  
stitution, und nicht alles / doch etwas verdienen kön-  
nen / dazu ebenfalls Mittel an Hand zu geben / auch  
ihnen Wöchentlich eine gewisse Beyhülffe aus der Ar-  
men-Casse zufließen zu lassen / denen aber so sich Alters  
oder Gebrechlichkeit halber gar nicht zu helfen wissen/  
den erfordernten Unterhalt Wöchentlich zu verschaffen/  
auch wann dieselbe des Arzten benöthiget / sie durch  
den Stadt-Physicum oder Chirurgum besorgen / und  
ihnen die benöthigte Medicamenta reichen zu lassen;  
Würden sich auch Haus-Armen in der Stadt befin-  
den / welche durch Unglücks-Fälle das Ihrige verlohren/  
ihres Herkommens halber aber Scheu tragen / sich  
bey der Armen-Casse zu melden / haben dieselbe ihren  
Zustand ihren Beicht-Vater bekant zu machen / wel-  
cher dann bey dem Allmosen-Collegio deren Noht /  
ohne Benennung der Person / zu eröffnen / woselbst  
ihnen nach Befinden ein gewisses verordnet / und nach-  
gehends

XX



gehends von denen Administratoribus zugewand werden soll ; Es haben aber auch die Prediger darunter behutsam zu gehen / und vor keine zu intercediren / welche durch übele Haushaltung verarmet / oder vorhin öffentlich gebettelt : In besonders auch haben die Prediger dahin zu sehen / daß die Armen in ihrem Christenthum fleißig unterrichtet und angeführet / imgleichen die armen Kinder ohne Entgeld von denen Schulmeistern informiret / und ihnen die erforderliche Bücher aus der Armen-Casse bezahlet werden.

VIII.

Wann frembde Bettler / welche vor Kirchen und Schulen sammeln / oder der Religion und Krieges halber vor die Stadt kommen / und mit Pässen oder Attestatis versehen / sind selbige zu erst an dem Directorem des Armen Wesens / oder welchen Er dazu substituiret / zu bringen / der nach vorgangener gründlichen Untersuchung ihnen entweder eine Assignation an die Armen-Casse zu ertheilen / und zu veranlassen / daß er darauff / die aber so verdächtige oder unzulängliche Attestata haben / so fort aus der Stadt gebracht / und nach Anleitung des I. §. verfahren werde : Welchen aber einige Collecte im Lande zu verstatten / an das Consistorium zu weisen / um die Concession daselbst zu suchen.

IX.



## IX.

Zur Einnahme und Ausgabe bey der Armen-Casse werden von den Almosen-Collegio zwey gewissenhafte Personen bestellet / welche dasjenige was aus der ordinären Collecte und sonst in der Casse fließet / zur Einnahme / daß aber was denen Haus-Armen Wöchentlich verordnet / und sonst wegen der frembden Bettler assigniret wird / gegen Quitung auszu zahlen / in ihre Bücher zu verzeichnen / und zur Ausgabe zu bringen / davon nicht allein Jährlich bey dem Almosen-Collegio zu gewisser Zeit Rechnung abzulegen / sondern auch / damit man statum der Almosen-Casse wissen möge / Wöchentlich einen Extract bey dem Almosen-Collegio zu übergeben / und dabey den in Cassa befindlichen Uberschuß zu notiren.

## X.

Zur Sammlung der ordinären Bensteuren werden gewisse Personen von dem Almosen-Collegio bestellet / welche Haus bey Haus in der Stadt die Sammlung zu verrichten was ein jeder beygetragen / jedesmahls ins Buch verzeichnen / und bey Ueberlieferung der Gelder an die Administratores die Summe gleichfalls in derselben Hebungs-Register eigenhändig zu notiren.



XI.

Sollen in der Stadt Minden vier Bettel-Bögte  
bestellet / und einem jeden gewisse Gasse angetwiesen  
werden / welche von Morgen bis in den Abend her-  
um zu gehen / und die Bettler / so sie auf den Gassen  
und vor den Thüren antreffen / anzugreifen / auch an  
dem Directorem liefern / welcher selbige zum Gehor-  
sahm bringen / und untersuchen zu lassen / ob sie un-  
ter denen Armen / welchen Wöchentlich etwas ausge-  
theilet wird / begriffen / solchen falls dieselbe zum ersten  
mahl mit 24. Stündiger Gefängniß / folgendes aber  
schärffer zu bestraffen / die Frembde hingegen nach an-  
weisung des I. §. ausser Landes zu schaffen.

XII.

In der Stadt Lübecke führen

Einer von der Ritterschafft /  
Einer aus Mittel des Rahts / und  
Einer von denen Predigern.

Die inspection und reguliren / so viel des Orts Beschaf-  
fenheit zuläßt sich nach demjenigen was in vorherge-  
henden §. wegen der Stadt Minden verordnet / berich-  
ten / von dem Succes Monathlich an Unsere Mindische  
Regierung / und bringen in Vorschlag was zu Befor-  
derung



derung Unsers allergnädigsten Willens Meynung da-  
selbst ferner zu introduciren.

XIII.

Auffm platten Lande haben jedes Orts Gerichts-  
Obrigkeiten Prediger und Kirchen-Vorsteher mit Zu-  
ziehung der Erbten und Freyen die Auffficht/ und wie  
generaliter im ganzen Lande jedwede commune ihre  
Haus-Armen zu versorgen / gehalten / also haben be-  
nante Personen ihres Orts die Classification der Haus-  
Armen nach Anleitung obigen §. 7<sup>mi</sup> einrichten / und  
denen so noch arbeiten können / dazu Mittel an Hand  
zu geben / auch sonsten dasjenige was des Orts Ge-  
legenheit zu Beforderung des Armen Wesens gereichen  
kan / zu beobachten / und davon an Unser Nindisches  
Consistorium zu berichten ; der Pastor loci oder Be-  
ampter examiniret zuerst der frembden Bettler Pässe/  
und procediret dabey wie oben §. 2. disponiret worden/  
zweyen von den Kirchen-Vorstehern oder Altar-Leu-  
ten wird die Administration auffgetragen / und in je-  
der Bauerschaft werden zwey gewissenhafte Collectan-  
ten bestellet / welche Sonntags nach geendigten Got-  
tesdienst in denen Häusern sammeln / und was ein-  
kommen in das zugegebene Buch zeichnen an die Altar-  
Leute / oder Kirchen-Vorsteher lieffern und in derselben

Hebungs-Register verzeichnen/ermeldeten Vorstehern  
wird auch jedesmahls zugezahlet was aus dem Kling-  
beutel und Armen-Büchsen einkommt / und solches  
in der Rechnung zur Einnahme gebracht / auch  
haben diese Vorstehere die Armen-Gelder / und was  
sonsten aus denen fundationibus in usum pauperum  
bey der Kirchen sich findet / zu erheben und zu berech-  
nen / die Distribution an Gelde geschiehet in Gegen-  
wart des Predigers zu gewissen Zeiten / und wird  
dabey was wegen der Catechisation und des Gebets  
vor die Wohlthäter in §. 7. oben verordnet mit obser-  
viret / die Victualien aber so einkommen / werden in  
des Küsters Haus gebracht / und daselbst unter die  
Haus-Armen / wann in der Kirche einen jeden das  
Seinige an Geld zugezahlet / getheilet; Fals auch das  
jenige was einkommen nicht zureichend / haben die  
Inspectores, wie die Einnahme zu verbessern / an Un-  
ser Consistorium zu berichten / worauff nach Befin-  
den reflectiret / die Morosi zu billig mäßigen Bey-  
trag angewiesen / oder aus denen benachbahrten  
Kirch-Spielen ein Zuschub veranlasset werden soll;  
Die Vorsteher legen bey dem Schlusse jedes Jahrs  
in Gegenwart der Inspectoren die Rechnungen ab/  
wie dann auch quartaliter von dem Zustande der Cas-  
sen an das Consistorium zu berichten / bey denen Kir-  
chen-Visitationen aber die Rechnungen nochmahls  
nachzusehen / und ob mit dem Armen Wesen Ge-  
wissen-



wissenschaftumgegangen / zu untersuchen / auch davon  
behöriger massen zu berichten.

XIV.

Wann wir nun obigen allen auffß genaueste  
nachgelebet wissen wollen ; Als befehlen wir allen  
Obrigkeiten / Amptleuten / Magistraten / Predi-  
gern in Städten / Flecken und auf dem Lande / son-  
derlich denen jedes Orts bestellten Inspectoribus und  
Allmosen-Collegiis diese Unsere allergnädigste Wil-  
lens Meinung nach ihren äussersten Vermögen zum  
Effect zu bringen / allermassen die Inspectores á dato  
binnen 6. Wochen ab- und wie solches geschehen? An  
Unsere Rindische Regierung zu berichten / oder / da  
hierunter und was ihnen sonst obliegt / etwas  
verabsäumet / zu gewärtigen / daß die Verantwor-  
tung von ihnen gefordert / und sie davor nachdrücklich  
bestraffet werden. Die Prediger in Städten / Flecken  
und auffm Lande haben absonderlich dieses Patent  
alle Jahre am 1. Sonntage post Trinitatis, und an ei-  
nen Bußtage so im Monath Decembris einfällt / ab-  
zulesen / und dabey auch sonst / wann es der Text  
an die Hand giebt / die Gemeinde zu einer willigen  
Bensteuer vor die Armen auffzumuntern / und damit  
so lange zu continuiren / bis es durch andere Verord-  
nung wieder auffgehoben / wie dann auch selbige bey  
allen

allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten / Beampten  
und Unterdienern zu ihrer steten Erinnerung angeschla-  
gen / und die / bey welchen es nicht gefunden wird/  
jedesmahls 1. Rthlr. Straffe zu erlegen angehalten  
werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten/ und  
für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben  
Minden/ am 7. Julii, 1716.



An Statt und von wegen  
höchstgedachter Sr. Kö-  
nigl. Majest. Unseres al-  
lergnädigsten Herrn.